



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

Per Mail: tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 4. Februar 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Gesetzesänderung zur Vergütung des Pflegematerials Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz. In verschiedenen Kantonen wurde die Restfinanzierung mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 an die Städte und die Gemeinden delegiert, die kommunale Ebene ist deshalb von Gesetzesänderungen in diesem Bereich unmittelbar betroffen.

Allgemeine Einschätzung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) sieht heute eine separate Vergütung für Materialien vor, die die Patienten direkt oder unter Mithilfe von nichtberuflich mitwirkenden Personen – z.B. Angehörigen – verwenden und die in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt sind. Für das in den Pflegeheimen und bei der ambulanten Pflege von Pflegefachpersonal verwendete Pflegematerial (z. B. Inkontinenzhilfen, Verbandmaterial) ist indessen keine separate Vergütung vorgesehen. Der Bundesrat will nun die Unterscheidung zwischen diesen beiden Verwendungsarten (Selbstanwendung vs. Drittanwendung) aufheben, künftig sollen beide «Materialgruppen» durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP übernommen werden.

Diese Gesetzesanpassung bringt für sämtliche Akteure der Pflege – darunter auch die Städte und Gemeinden – eine wesentliche administrative Erleichterung und liefert einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Sie beseitigt die unbefriedigende Situation, die seit 2018 herrscht. Infolge des damaligen Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes bestanden verschiedene Unklarheiten über die Kostenübernahme, weil für die beteiligten Institutionen nicht immer eindeutig festzustellen war, in welche Verrechnungskategorie die Pflegeutensilien gehören. Die neue Regelung schafft hier Klarheit und wird deshalb vom Städteverband unterstützt.



Positiv ist für uns auch die finanzielle Entlastung, welche die Städte und Gemeinden durch die neu definierte Zuständigkeit der OKP beim Pflegematerial erfahren, denn die Neuordnung der Pflegefinanzierung brachte insgesamt eine massive Mehrbelastung für die kommunale Ebene.

Spezifische Bemerkungen

Schaffung von Materialkategorien A, B, C

Die Pflegematerialien werden künftig in drei Kategorien eingeteilt. Eine «Kategorie A», in welche Kleinmaterialien und wiederverwendbare Arbeitsinstrumente des Personals wie Stethoskope gehören. Eine «Kategorie B» mit selbst-anwendbaren Materialien, die auch von Angehörigen appliziert werden können, es sind dies etwa Verbandsmaterialien oder Inhalationsgeräte. In die «Kategorie C» gehören Utensilien, die nur von Fachleuten anzuwenden sind.

Die Kategorie B und C werden künftig von den OKP finanziert werden, die Utensilien der Kategorie A werden von den Berufsleuten selbst getragen, wenn es sich um wiederverwendbare grössere Geräte handelt, womit sie hauptsächlich von den Restfinanzierern übernommen werden dürften.

Diese Regelung ist für uns zwar grundsätzlich vertretbar. Wir stellen aber fest, dass die Abgrenzung zwischen Kategorie A und B teilweise schwierig umsetzbar sein dürfte. Materialien wie Gazebinden beispielsweise könnten beiden Gruppen zugeordnet werden. Es gilt hier zu beobachten, wie sich die Materialmengen und -kosten entwickeln, es dürfen keine rein kostenmotivierte Verlagerungen in die jeweils andere Produktgruppe vorgenommen werden.

Die in Art.52 KVG erwähnte Kommission sollte regelmässig eine Kostenaufstellung und -analyse nach Materialkategorien durchführen, um nicht gerechtfertigten Umteilungen vorzubeugen. Die Zuteilung der Materialien, Geräte und Gegenstände in die jeweiligen Kategorien muss im Rahmen der regelmässigen Erstellung der Mittel- und Geräteliste MiGeL überprüft werden.

Ermöglichung von Pauschalabgeltungen

Mit den angepassten Gesetzesartikeln wird ermöglicht, dass für die Abrechnung der verschiedenen Pflegematerialien Pauschalabgeltungssysteme eingerichtet werden, etwa zwischen Krankenversicherern, Kantonen, Pflegezentren und Leistungserbringerorganisationen. Dies scheint uns sinnvoll, es werden dadurch administrative Vereinfachungen ermöglicht.

Übergangsregelung für den Zeitraum 2015 bis Inkrafttreten der neuen Regelung

Die vorliegende Gesetzesänderung schafft Klarheit betreffend die Vergütung des Pflegematerials ab Inkrafttreten der neuen Regelung. Ebenfalls zu klären gilt es jedoch die Sachlage betreffend Umgang mit den MiGeL-Kosten für den Zeitraum von 2015 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung. Die Klärung dieser Sachlage ist vor dem Hintergrund der Bundesverwaltungsgerichtsurteile C-1970/2015 vom



7. November 2017 und C-3322/2015 vom 1. September 2017 aus Sicht der Restfinanzierer von besonderer Bedeutung. Nach wie vor haben sich nicht alle Krankenkassenversicherer dazu bereit erklärt, auf die Rückforderung der MiGeL-Pauschalen ab 2015 zu verzichten.

Anträge

Wir beantragen

- ▶ **in der zuständigen Kommission gem. Art. 52 KVG ist eine regelmässige Analyse zum Kostenwachstum der verschiedenen Materialkategorien vorzunehmen. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit der Zuteilungen in die verschiedenen Materialkategorien regelmässig zu überprüfen.**
- ▶ **den Umgang mit den MiGeL-Kosten für den Zeitraum von 2015 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung zu klären, die aus Sicht der Restfinanzierer von besonderer Bedeutung ist.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband